

Informationsbrief

April 2014

hl**b**

Hochschullehrerbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich mag es kaum glauben, eine Anfrage im Landtag hat darüber informiert, dass sich die Leistungszulagen der Präsidentinnen und Präsidenten in den letzten Jahren seit 2006 verzehnfacht haben. Nicht nur darüber möchte ich mich angesichts der Besoldungsnullrunde streiten, weil die Vergabe der Zulagen nämlich dadurch erleichtert und ermöglicht wird, dass nicht demokratisch legitimierte Hochschulräte nahezu frei über Zulagen (Steuergelder) entscheiden können. Das aktuelle Hochschulgesetz des Landes hat eine unternehmerische Hochschule eingeführt, deren Entscheidungsmöglichkeiten, differenziert betrachtet, auf der Leitungsebene sehr deutlich erhöht und auf der Ebene der einzelnen Professorinnen und Professoren vor allem durch eine Degradierung des akademischen Senats umfassend eingeschränkt wurden. Dann von einem Hochschulfreiheitsgesetz zu sprechen, ist ein blanker Euphemismus. Freiheiten auf der Leitungsebene gehen mit einer messbar zunehmenden Unzufriedenheit der einzelnen Professorinnen und Professoren einher. Beteiligungsgerechtigkeit ist andererseits ein entscheidender Punkt für die Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit der Betroffenen im System, die ihre Freiheit verantwortungsvoll ausüben wollen und sollen.

Dass in der aktuellen Diskussion des neuen Hochschulgesetzes nun andererseits auf Gefahren einer allzu großen Einflussnahme des Landes hingewiesen wird, ist sicher wichtig und sollte im Gesetzgebungsprozess sehr ernst genommen werden. Hier geht es um Freiheit von Forschung und Lehre und damit um Grundrechte von Professorinnen, Professoren und Studierenden.

Andere Themen haben uns in letzter Zeit ebenfalls sehr beschäftigt. Zu nennen sind die Besoldungsnullrunde, massive Probleme der W-Besoldung, die unzureichenden Überleitungsmöglichkeiten von C2-Kollegen in die W-Besoldung und die viel zu niedrige Altersobergrenze für die Verbeamtung bei der Erstberufung.

Sie sehen, wir haben viel zu tun im *h**l**bNRW. Damit Sie mehr davon erfahren, haben wir diesen Informationsbrief aufgelegt, der einmal im Semester über die Arbeit des *h**l**bNRW informiert. Wir kümmern uns gern um Sie!**

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Stelzer-Rothe
Präsident des *h**l**bNRW*

Nächste Termine

**Landesdelegiertenversammlung
des *h**l**b***NRW und Hochschulpolitische
Podiumsdiskussion

Köln, Samstag, 12. April, 10.00 – 14.00 Uhr

Bundesdelegiertenversammlung des *hl**b***

Castrop-Rauxel

Freitag/Samstag, 16./17. Mai

Kurz informiert

Muss ein Professor einer Fachhochschule an den Hochschulort umziehen?

Immer wieder wird in Stellenausschreibungen oder gar in Berufungsvereinbarungen von Hochschulen die Erwartung formuliert, dass Neuberufene an den Hochschulort oder in die Umgebung zu ziehen haben. Es gibt jedoch für Professorinnen und Professoren keine gesetzliche Pflicht, am Hochschulort zu wohnen. Die bestehenden Regelungen, die teilweise auch in den Hochschulgesetzen der Länder festgehalten sind, legen fest, dass die Wohnung so zu nehmen ist, dass die dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass bei besonderen dringenden Erfordernissen der Beamte angewiesen werden kann, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in der Nähe seines Dienstortes aufzuhalten. Die in den meisten Landesbeamtengesetzen getroffene Regelung, dass Beamte ihre Wohnung so zu wählen haben, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird, ergibt sich auch in NRW mittelbar aus der allgemeinen Dienst- und Treuepflicht der Beamten. Eine Residenzpflicht, also die Wohnsitznahme am Hochschulort, ist damit nicht verbunden.

Im Beamtendienstverhältnis, welches auch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen haben, gilt grundsätzlich, dass weder durch Vereinbarung noch durch einseitige Erklärung des Dienstherrn oder des Beamten die gesetzlichen Pflichten abbedungen, in ihrem Inhalt verändert oder gesetzlich nicht vorgesehene Pflichten begründet werden können. Die Praxis der Hochschulen, über Standardtexte in Berufungsvereinbarungen – eine beamtenrechtliche Ausnahme für Hochschullehrer – ein kleinteiliges Pflichtenprogramm festzulegen, ist abzulehnen. Es verfehlt den Sinn und Zweck von Berufungsverhandlungen.

Die Ziele des *h/b*NRW

Der *h/b*NRW hat satzungsgemäß den Zweck, die hochschulpolitischen, beruflichen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern. Aus den vom Landesverband 2008 und 2011/12 durchgeführten repräsentativen Umfragen unter Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen des Landes wissen wir mittlerweile viel genauer als noch vor einigen Jahren, was unsere Mitglieder bewegt. Dabei steht neben der Autonomie der Hochschule die Möglichkeit im Vordergrund, verantwortete Freiheit in Forschung und Lehre leben zu können. Zur Gerechtigkeit gehört, dass die Fachhochschulen mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden. Hier sieht der *h/b*NRW neben der unzureichenden Ausstattung mit Stellen im akademischen Mittelbau eine deutliche Gefährdung durch ein viel zu hohes Lehrdeputat. Aus den Umfragen wird darüber hinaus ersichtlich, dass die Freiheit an nordrhein-westfälischen Fachhochschulen auf individueller Ebene gefährdet ist. Der *h/b*NRW wird sich deshalb in Zukunft verstärkt um die offensichtlichen und versteckten Gefahren für die Freiheit von Forschung und Lehre sowie um Beteiligungs- und Bezahlungsgerechtigkeit kümmern.

*h/b*NRW Musterverfahren

Der *h/b*NRW unterstützt derzeit fünf verwaltungsgerichtliche Musterverfahren. Drei davon sollen aktuelle Themen aus dem Jahr 2013 klären, wie die Verbeamtung von Professorinnen und Professoren in NRW nach dem 45. Lebensjahr, die Nullrunde im letzten Jahr bei der Übertragung der Tarifergebnisse auf die Professorenbesoldung und die Anrechnung der Leistungsbezüge im Rahmen der Besoldungsreform. Ein weiteres Verfahren befasst sich mit einer grundsätzlichen Frage der Einbeziehung von Hochschullehrern in die Lehrveranstaltungs- und Labornutzungsplanung durch die Fachbereichsleitung. Weitere vom *h/b*NRW unterstützte Verfahren sollten die Übernahme der Professorinnen und Professoren vom Land in den unmittelbaren Dienst der Hochschulen überprüfen. Diese Regelung wurde unter der Federführung des damaligen Wissenschaftsministers Andreas Pinkwart mit dem Hochschulfreiheitsgesetz 2007 neu eingeführt und ist einmalig in Deutschland. Hierzu gab es ein klageabweisendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 13. August 2010. Ein weiteres Verfahren zu dieser Thematik liegt noch immer beim Oberverwaltungsgericht.

Details zum aktuell spannendsten Verfahren:

Ein vom *h/b*-Rechtsanwalt Erik Günther erwirktes Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 22. Januar 2013 stellte fest, dass die in der **Hochschulwirtschaftsführungsverordnung** Nordrhein-Westfalen festgelegte Zahlung der Hochschule für Neuberufene, die über 45 Jahre alt sind, keine Bedeutung dafür haben darf, ob verbeamtet wird. Bisher ging bei einer Verbeamtung ein nach Alter gestaffelter Betrag ab 210 000 Euro an das Land, um Pensionsrücklagen zu bilden. Die Hochschulen sperrten sich daher gegen solche Verbeamtungen. Der *h/b*NRW hat seinen von dem Urteil betroffenen Mitgliedern, die aufgrund ihres Alters zu ihrer Berufung angestellt beschäftigt wurden, empfohlen, ihre Verbeamtung zu beantragen. Einige Hochschulen in NRW haben nach dem Urteil ihren angestellten Professoren freiwillig die Verbeamtung angeboten. Andere haben den Antrag abgelehnt. Die weitere Klage eines Mitglieds, dessen Antrag abgelehnt wurde, unterstützt derzeit der *h/b*NRW in einem Musterverfahren. Daneben läuft noch immer die Beschwerde der zunächst verklagten Hochschule gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht.

h/b-Seminare

Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren an Hochschulen

Hannover

Freitag, 9. Mai, 10.00 – 17.30 Uhr

Bewerbung, Berufung und Professur

Siegburg

Freitag, 9. Mai, 10.30 – 17.00 Uhr

Plagiate in den Wissenschaften

Hannover

Freitag, 11. Juli, 10.00 – 17.30 Uhr

weitere Informationen unter h/b.de/seminare

h/b Nordrhein-Westfalen



Das NRW-Landespräsidium (von links)

Ulrich Hahn (FH Dortmund), Hannelore Damm (FH Köln), Thomas Stelzer-Rothe (Präsident *h/b*NRW, FH Südwestfalen), Karla Neschke (Geschäftsführerin *h/b*NRW), Peter Mischke (Vizepräsident für das Finanzwesen, FH Niederrhein), Ali Reza Samanpour (FH Südwestfalen)

Aus der Geschäftsstelle



RA Erik Günther
Rechtsberatung



Gaby Wolbeck
Mitgliederbetreuung

Hochschullehrerbund

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Postanschrift

Wissenschaftszentrum
Postfach 201448
53144 Bonn

Besucheranschrift

Godesberger Allee 64
53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 0
Telefax 0228 55 52 56 99
E-Mail info@h/b-nrw.de
Internet www.h/b-nrw.de